

## Öffentliche Bekanntmachung

In der vereinfachten Umlegung gemäß den §§ 80 bis 84 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.20217 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung für das Verfahrensgebiet:

### **Gemarkung Rimbach Flur 5 „Troßbachtal 10“**

wird gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch bekannt gemacht, dass der Beschluss über die vereinfachte Umlegung **vom 21. Mai 2025 am 11. Juli 2025** unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der neuen Grundstücke ein (§ 83 Abs. 2 BauGB).

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nach § 80 Abs. 4 BauGB nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke (§ 83 Abs. 3 BauGB).

Die vereinbarten und festgestellten Ausgleichsleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Die vorstehende Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit gilt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Magistrat der Stadt Schlitz, An der Kirche 4, 36110 Schlitz, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Schlitz, den 17. Juli 2025

UMLEGUNGSSTELLE  
DER MAGISTRAT DER STADT SCHLITZ

Willy Kreuzer, Erster Stadtrat